

KBA - Bescheinigung

Mit folgendem Schreiben bestätigt das Kraftfahrt-Bundesamt, daß für Auspuffanlagen mit eingetragter E-Nr. keine Gutachten mitgeführt werden müssen.

Kraftfahrt-Bundesamt

Kraftfahrt-Bundesamt · 24932 Flensburg

Zuschriften bitte nur an
nebenstehende Postanschrift richten

Ihre Zeichen und Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen	TT Durchwahl Nr.	Flensburg
01.07.94	412-131	(04 61) 3 16-15 46	12.07.94

E-Gutachten für Motorradauspuffanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Januar 1994 haben sich zwar die gesetzlichen Bestimmungen des § 19 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) geändert. Jedoch ist auch nach diesen Bestimmungen das Mitführen einer Ablichtung der EWC-Betriebslaubnis für Austauschschalldämpferanlagen nicht vorgesehen.

§ 19 Abs. 4 StVZO sieht lediglich in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und Nr. 3 das Mitführen eines Abdrucks oder der Ablichtung der Genehmigung vor. Die unter Absatz 3 Nr. 2 genannten internationalen Genehmigungen sind hiervon jedoch nicht betroffen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag
Miese

Beglaubigt:
Rute
Verw.-Angest.



12a/58-1/94-20.000

Dienstgebäude
Förderstraße 16
Flensburg-Mönwik

Das Kraftfahrt-Bundesamt hat folgende
Arbeitszeit. Besuchszeit deshalb nur
Mo. - Do. von 8.30 - 15.00 Uhr,
Fr. von 8.30 - 14.00 Uhr,
sonst nach Vereinbarung.
Bitte haben Sie Verständnis.

Telefon
(04 61) 3 16-0
(Vermittlung)

Telex
22872
Telefax
461301
Telefax
(04 61) 3 16 16 50
(04 61) 3 16 14 95

Konten
Post girokonto: PGiroA, Hamburg
(BLZ: 200 100 20) Kto.-Nr. 80-209
Girokonto: Landeszentralbank Flensburg
(BLZ: 215 000 00) Kto.-Nr. 215 01 000